

Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub in Wessingen



Auf der unten näher bezeichneten Baustelle fällt nur **unbelasteter, nicht verunreinigter Bodenaushub** an. Die Baustelle wird erstmalig bebaut. Auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken fand niemals eine gewerbliche Nutzung, auch keine Lagerung statt. Nach Auskunft der Gemeinde bzw. des zuständigen Landratsamtes besteht auf dem Grundstück **kein Altlastenverdacht** und es liegen keinerlei Hinweise auf eine Bodenverunreinigung vor.

Unbelasteter Bodenaushub kann zur bis zu einer Gesamt Menge von 250 m³ pro Baustelle ohne Bodengutachten angenommen werde.

Herkunft des Bodenaushubs: (durch den Bauherrn bzw. Bauleitung auszufüllen)

Gemeinde bzw. Ortsteil		<p><u>Bestätigung Gemeinde/LRA:</u></p> <p>Im Altlasten- und Bodenschutzkataster ist für die beschriebene Fläche</p> <p><input type="checkbox"/> ein <input type="checkbox"/> kein</p> <p>Eintrag vorhanden</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p>
Baugebiet, Straße, Nr. (oder Flurstück, Gemarkung)		
Bauherr (Name und Anschrift)		
Zuständige Baurechtsbehörde Telefon Nr.		
Bezeichnung der Baumaßnahme (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Wohnhaus <input type="checkbox"/> Gewerbebauten <input type="checkbox"/> Baugebieterschließung <input type="checkbox"/> Straßen-/Wegebau <input type="checkbox"/> Kläranlage – RÜB <input type="checkbox"/> Kanal- und Kabelbau <input type="checkbox"/> _____	
Bisherige Nutzung (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Acker <input type="checkbox"/> Grünland <input type="checkbox"/> Obstwiese <input type="checkbox"/> Brandland <input type="checkbox"/> _____	
Art des Aushubes (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> sandig/kiesig <input type="checkbox"/> felsig <input type="checkbox"/> lehmig/schluffig <input type="checkbox"/> kiesig steiniger Lehm	
Menge in Kubikmeter ca.		
Zeitraum der Anlieferung ca.		
Aushub- bzw. Fuhrunternehmer		

Ich versichere, dass ich die Hinweise und Erläuterungen zu diesem Formblatt gelesen habe und die gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Der anzuliefernde Bodenaushub ist unbelastet und enthält keine Abfälle oder Bauschutt. Sollten bei den Ausbaurbeiten auffällige Verfärbungen, Gerüche oder Abfälle auftreten, werde ich unverzüglich die weitere Zufuhr abbrechen und den Abnehmer sowie die zuständige Behörde (Landratsamt) informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn bzw. Bauleiters

Verwendung des Bodenaushubes: (durch den Abnehmer des Bodenaushubes auszufüllen)

Firma (Name und Anschrift)	
Ort (Werk)	
Rekultivierungs-/Bauabschnitt	
Der angelieferte Bodenaushub wurde augenscheinlich untersucht; Aussehen; Geruch und Farbe sind nicht auffällig. Fremdbestandteile, Abfall oder Bauschutt sind nicht enthalten.	
Ort, Datum	Unterschrift

Die Hinweise und Erläuterungen auf Seite 2 sind zu beachten.

Hinweise

Zugelassenes Material nach Abfallschlüssel AVV 17 05 04

Für die Rekultivierung von Kiesabbaustätten in den Landkreisen Sigmaringen und Konstanz darf nur örtlich anfallender Abraum, unverwertbare Lagerstättenanteile und geeigneter unbedenklicher Bodenaushub Z0 verwendet werden.

Das Material darf hinsichtlich seiner Beschaffenheit und Eigenschaften eine nachteilige Beeinflussung des Bodens sowie des Grund- und Sickerwassers nicht besorgen lassen. Es ist ohne Belang, ob Schadstoffe natürlich im Bodenmaterial enthalten sind (geogen bedingt) oder erst durch Fremdeinwirkung in das Material gelangt sind (anthropogene Belastung).

Materialien mit erhöhten Gehalten an

- Sulfaten (z.B. Gips und Anhydrit in Gesteinen bzw. Böden des Gipskeupers und mittleren Muschelkalks)
- Sulfiden (z.B. Pyrit bzw. Markasit in Gesteinen des Lias und Doggers)
- Kohlenwasserstoffen (z.B. Bitumen in Ölschiefern des Lias)
- Organische Stoffen (Holz, Faulschlamm, z.B. in quartären Sedimenten)
- Schwermetallen (z.B. in manchen Gesteinen und Böden des Grundgebirges, Muschelkalks, Lias und Doggers wie in Flusssedimenten)

sind hinsichtlich des Grundwasserschutzes für die Rekultivierung von Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen oder anderen größeren Abgrabungen grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso tonhaltige Böden mit einem Tongehalt > T3, 17-27 %, da diese die natürliche Grundwasserbildung behindern und bei Einbringung in das Grundwasser zu einer Änderung des Grundwasserstromes führen können. Anthropogen unbelastete Böden aus dem süddeutschen Quartär und Tertiär enthalten in der Regel keine relevanten Mengen der vorgenannten Stoffe.

Der Herkunftsort des Bodenaushubs liegt in der genehmigten Landkreisen Konstanz, Sigmaringen, Ravensburg, Bodenseekreis, Biberach, Zollernalbkreis, Reutlingen oder Tübingen. Soll der Bodenaushub aus Gebieten nördlich des Albtraufs, d.h. aus Gebieten außerhalb o.g. Landkreise zugefahren werden, so ist die geogene und hydrologische Verträglichkeit nachzuweisen. Der Bodenaushub ist entsprechend den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 – AZ.: 25-8980.08M20 Land/3 zu untersuchen. Entsprechende Analysen und Gutachten sind vorzulegen.